



# überlingen

## - Lesefassung -

### Große Kreisstadt Überlingen

#### Satzung über die Erhebung von Gebühren für öffentliche Leistungen (Verwaltungsgebührensatzung)

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), § 4 Absatz 3 des Landesgebührengesetzes (LGeB) und §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Überlingen am 25.07.2018 die folgende Satzung sowie am 11.11.2020 und 30.07.2025 Änderungssatzungen beschlossen:

#### § 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Überlingen erhebt für öffentliche Leistungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse Einzelner vornimmt, Gebühren nach dieser Satzung (Verwaltungsgebühren), soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Gültig bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

#### § 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Absatz 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben gültig.

**§ 3 Gebührenschuldner**

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren und Auslagen ist derjenige verpflichtet
1. dem die öffentliche Leistung zuzurechnen ist,
  2. der die Gebühren- und Auslagenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat,
  3. der für die Gebühren- und Auslagenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebühren- und Auslagenschuldner haften als Gesamtschuldner.
- 
- § 4 Gebührenhöhe**
- 
- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem der 2. Änderungssatzung beigefügten Gebührenverzeichnis (Anlage 1). Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht explizit benannt und für die keine Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr nach Nummer 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) zu erheben.
- (2) Ist eine Verwaltungsgebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, sowie nach der wirtschaftlichen oder sonstigen Bedeutung für den Gebührenschuldner zum Zeitpunkt der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (3) Ist eine Verwaltungsgebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Leistung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Ist eine Verwaltungsgebühr nach der Zeitdauer der Bearbeitung der Leistung zu berechnen, bemisst sich die Höhe der Gebühr nach der Bearbeitungszeit, die in Zeiteinheiten (ZE) gemessen wird. Eine ZE beträgt 15 Minuten. Angebrochene ZE sind dabei bis zur Hälfte (d.h. bis 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl der ZE abzurunden und angebrochene ZE über der Hälfte (ab 7:31 Min.) auf die nächstfolgende volle Zahl der ZE aufzurunden.
- (5) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Erbringung der öffentlichen Leistung zurück genommen oder unterbleibt die öffentliche Leistung aus sonstigen vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird bei einer Gebühr nach Zeiteinheiten die Gebühr nach der angefallenen Arbeitszeit erhoben. Bei anderen Gebührenarten wird eine Gebühr nach Nr. 1 des Gebührenverzeichnisses (Allgemeine Verwaltungsgebühr) für die angefallene Arbeitszeit erhoben; die so ermittelte Gebühr darf maximal die Gebührenhöhe des entsprechenden Gebührentatbestandes betragen.
- (6) Wird der Antrag auf Erbringung einer öffentlichen Leistung abgelehnt, so ist Absatz 5 entsprechend anzuwenden. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben.

## **§ 5 Entstehung der Gebühr**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.
- (2) Bei Zurücknahme eines Antrages nach § 4 Abs. 5 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Abs. 6 Satz 1 dieser Satzung mit der Beendigung der öffentlichen Leistung.

## **§ 6 Fälligkeit, Zahlung**

- (1) Die Verwaltungsgebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Die Erbringung einer öffentlichen Leistung, die auf Antrag erbracht wird, kann von der Zahlung eines Vorschusses oder von der Leistung einer Sicherheit bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden.

Dem Antragsteller ist eine angemessene Frist zur Zahlung des Vorschusses oder zur Leistung der Sicherheit zu setzen. Die Stadt kann den Antrag als zurückgenommen behandeln, wenn die Frist nicht eingehalten wird und der Antragsteller bei der Anforderung des Vorschusses oder der Sicherheitsleistung hierauf hingewiesen worden ist.

- (3) Ausfertigungen, Abschriften sowie zurückzugebende Urkunden, die aus Anlass der öffentlichen Leistung eingereicht worden sind, können bis zur Bezahlung der festgesetzten Gebühren und Auslagen zurückbehalten werden.

## **§ 7 Auslagen**

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Übersteigen die Auslagen das übliche Maß erheblich, werden sie gesondert in der tatsächlich entstandenen Höhe festgesetzt. Dies gilt auch dann, wenn für eine öffentliche Leistung keine Gebühr erhoben wird.

- (2) Auslagen nach Absatz 1 Satz 2 sind insbesondere

- a) Gebühren für Telekommunikation,
- b) Reisekosten,
- c) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
- d) Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
- e) Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
- f) Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.

- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

## **§ 8 Schlussvorschriften**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.10.2025 in Kraft.\*
- (2) Zur gleichen Zeit tritt die Verwaltungsgebührensatzung vom 04.05.2011 und alle sonstigen dieser Satzung entsprechenden oder widersprechenden Vorschriften außer Kraft.

Ausgefertigt:  
Überlingen, den 01.08.2025

gez.  
Jan Zeitler  
Oberbürgermeister

### **\*Nachrichtlich - Enthaltene Satzungen**

- Neufassung vom 25.07.2018; Inkrafttreten 01.09.2018
- 1. Änderungssatzung vom 11.11.2020; Inkrafttreten 01.01.2021
- 2. Änderungssatzung vom 30.07.2025; Inkrafttreten 01.10.2025

Anlage 1 zur 2. Änderungssatzung der Verwaltungsgebührensatzung vom 30.07.2025

**Gebührenverzeichnis**

Eine Zeiteinheit (ZE) beträgt 15 Minuten. Angebrochene Zeiteinheiten werden bis zur Hälfte (das heißt 7:30 Min.) auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet, angebrochene Zeiteinheiten über der Hälfte (ab 7:31 Min.) werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Sollten einzelne Gebührentatbestände der Umsatzsteuer unterliegen, gelten die genannten Beträge als Nettobeträge und die Steuer wird nach dem jeweils geltenden Steuersatz zusätzlich gefordert.

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
<b>I. Allgemeine Gebührentatbestände</b>		
1.	<b>Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 Satz 3 der Satzung)</b>	17,00 €/ZE
2.	<b>Rechtsbehelfe</b> (Widerspruch, Gegenvorstellung, usw.) <ul style="list-style-type: none"> <li>wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden</li> <li>bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen</li> </ul>	18,00 €/ZE
3.	<b>Fotokopien und Ausdrucke</b> aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw.	2,00 €/Seite
4.	<b>Fotokopien und Ausdrucke aus Plänen</b> (z.B. Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, digitale Flächenkarten/-daten, etc.)	20,00 €/Fall
<b>II. Bürgerservice „Ü-Punkt“</b>		
5.	<b>Bestätigungen (inkl. Fotokopie)</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Amtliche Bestätigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln</li> <li>Amtliche Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift</li> <li>Werden Schulzeugnisse bestätigt, so kommt nur die ermäßigte Gebühr zum Ansatz (Zeugnisse, Bescheinigungen, etc. aus Beruf und Fortbildung gelten nicht als Schulzeugnisse)</li> </ul>	6,50 €/Fall 2,00 €/Fall
6.	<b>Melderecht</b>	
6.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
6.1.1	Einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 Meldegesetz - MG)	13,50 €/Fall
6.1.2	Erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	18,00 €/Fall
6.1.3	Gruppenauskunft (§ 32 Abs. 3, § 34 Abs. 1, 2 und 3 MG)	57,00 €/Fall
6.2	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung für (Ober-) Bürgermeisterwahlen (§10 Abs. 4 KomWG)	25,50 €/Fall
6.3	Meldebestätigung/Aufenthaltsbescheinigung	
6.3.1	Für eine Einzelpersonen	7,50 €/Fall
6.3.2	Für jede weitere Person einer Familie	1,50 €/Fall
6.3.3	erweiterte Meldebescheinigung	7,50 €/Fall
6.4	Sonstige Bestätigungen/Bescheinigungen der Meldebehörde unter anderem: Lebensbescheinigung für private Renten, Versicherungen,	14,00 €/Fall

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
<b>7.</b>	<b>Fundsachen:</b> Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer oder Eigentümer	
7.1	bei Sachen bis zu 20 € Wert (z. B. gebrauchte Kleidungsstücke, einfache Schlüssel, einfaches Spielzeug, Krankenversicherungskarten, Schülerausweise, etc.)	gebührenfrei
7.2	bei Sachen über 20 € bis zu 100 € Wert (z. B. Dokumente, Ausweise, Schlüssel (nicht Schließanlage), etc.)	7,50 €/Fall
7.3	bei Sachen über 100 € Wert (z. B. Schlüssel für Schließanlagen) Bei der Aushändigung an den Finder werden keine Gebühren erhoben.	25,00 €/Fall
<b>8.</b>	<b>Fischereischeine</b> Erteilung eines Fischereischeines oder Einziehung der Fischereiabgabe	
8.1	bei Fischereischeinen für Erwachsene	13,00 €/Fall
8.2	Bei Jugendfischereischeinen	3,00 €/Fall
<b>9.</b>	<b>Weitere Öffentliche Leistungen im Bereich „Ü-Punkt“</b>	
9.1	Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Unterlagen für Führerscheine	14,00 €/Fall
9.2	Entgegennahme, Prüfung und Weiterleitung von Unterlagen für Jagdscheine	6,50 €/Fall
9.3	Ortskundeprüfung für die Fahrerlaubnis zur Fahrgastbeförderung mit Taxis	56,00 €/Fall
<b>III. Standesamt und Sicherheit und Ordnung</b>		
<b>10.</b>	<b>Öffentliche Leistung im Personenstandswesen</b>	
10.1	Öffentliche Leistung im Kirchenaustrittsverfahren	42,50 €/Fall
10.2	Verbindliche Reservierung eines Trautermits	31,50 €/Fall
10.3	Besonderer Aufwand in Verbindung mit der Eheschließung	15,50 €/ZE
10.4	Öffentlich-rechtliche Namensänderungen:	
10.4.1	Änderung des Vornamens	50,00 € - 500,00 €
10.4.2	Änderung des Familiennamens	50,00 € - 1.000,00 €
10.5	Abgabe einer Erklärung zur Rücknahme einer Erklärung nach dem Selbstbestimmungsgesetz	47,50 €/Fall
<b>11.</b>	<b>Bestattungsrecht</b>	
11.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 BestattG)	34,50 €/Fall
11.2	Ausnahmebewilligung zur Urnenbeisetzung an anderen Orten (§ 33 BestattG und § 22 Abs. 3 BestattV0)	103,50 €/Fall
11.3	Anordnung der Bestattung (§ 31 BestattG)	15,00 €/ZE
<b>12.</b>	<b>Straßenrechtliche Sondernutzung</b>	
12.1	Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebräuch hinaus	16,00 €/ZE
12.2	Erlaubnis zur Aufstellung von Plakaten	7,50 €/Fall

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
<b>13.</b>	<b>Polizeirecht</b>	
13.1	<p>Verfügungen zur Herstellung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, unter anderem:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erteilung von Platzverweisen und Aufenthaltsverboten</li> <li>• Entfernung, Verwahrung und Verwaltung von Fahrzeugen, die nicht ordnungsgemäß aufgestellt, insbesondere abgemeldet sind</li> <li>• Verfügung bei Verstößen gegen die Polizeiverordnung der Stadt</li> <li>• Verfügung von Betreuungsverboten</li> </ul>	18,00 €/ZE
13.2	Maßnahmen nach der Polizeiverordnung über das Halten gefährlicher Hunde (Hundehaltung)	15,00 €/ZE
<b>14.</b>	<b>Allgemeine öffentliche Leistung im Immissionsschutzrecht</b> Ausnahmegenehmigungen nach BlmSchV bzw. angeschlossener Verordnungen	17,50 €/ZE
<b>IV. Gewerbe und Gaststättenrecht</b>		
<b>15.</b>	<b>Gewerberecht</b>	
15.1	Gewerbeanzeigen (§ 14 GewO) (Gewerbean-, Gewerbeab- oder Gewerbeummeldung)	55,00 €/Fall
15.2	Erteilung einer Gewerbebestätigung	37,50 €/Fall
15.3	Erteilung von Auskünften aus dem Gewerberegister	
15.3.1	Einfache Auskunft	18,50 €/Fall
15.3.2	Erweiterte Auskunft	22,00 €/Fall
15.4	Bestätigung der Geeignetheit des Aufstellungsortes von Spielgeräten (§ 33 c Abs. 3 GewO)	86,00 €/Fall
15.5	Festlegung von Märkten, Messen, Ausstellungen, etc. (§ 69 GewO)	57,00 €/Fall
15.6	Reisegewerbekarte	
15.6.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte (§§ 55, 55d GewO, § I Ausl-ReiseGewV)	86,00 €/Fall
15.6.2	Ergänzung, Erweiterung, Änderung, Erteilung einer Zweitschrift; Befreiung von der Reisegewerbekartenpflicht	28,50 €/Fall
15.7	Gewerbeuntersagung (§ 35 GewO): Untersagung oder Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	17,50 €/ZE
15.8	Sonstige öffentliche Leistung im Gewerberecht, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Erlaubnis zur Aufstellung von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 c Abs. 1 GewO)</li> <li>• Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit (§ 33 d Abs. 1 GewO)</li> <li>• Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens (§ 33 i GewO)</li> <li>• Erlaubnis zum Betrieb des Pfand-, Versteigerungs- oder Bewachungsgewerbes (§§ 34 ff. GewO)</li> <li>• öffentliche Bestellung von Versteigerern (§ 34 b Abs. 5 GewO)</li> <li>• Erlaubnis zu Schaustellungen von Personen (§ 33 a GewO)</li> <li>• Privatkrankenanstalten (§ 30 GewO)</li> </ul>	16,50 €/ZE

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
<b>16.</b>	<b>Gaststättenrecht</b>	
16.1	Gestattungen bis zu 4 Tagen (Erlaubnis zum Ausschank von Alkohol, § 12 GastG)	28,00 €/Fall
16.2	Gaststättenerlaubnis: Persönliche Erlaubnis und persönliche Erlaubnis bei mehreren Erlaubnisinhabern (§ 2 GastG) sowie Stellvertretererlaubnis (§ 9 GastG)	15,50 € - 3.142,00 €
16.3	Vorläufige Gaststättenerlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis (§ 11 GastG)	77,00 €/Fall
16.4	Sonstige öffentliche Leistung im Gaststättenrecht, unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe (§ 12 Satz 1 GastV0)</li> <li>• Auflagen und Anordnungen (§§ 5, 12 Abs. 3 GastG, § 12 Satz 2 GastV0)</li> </ul> Rücknahme oder Widerruf einer Gaststättenerlaubnis (§ 15 GastG)	15,50 €/ZE
<b>V. Waffen- und Sprengstoffrecht</b>		
<b>17.</b>	<b>Waffenrecht</b>	
17.1	Ausstellung einer grünen oder gelben Waffenbesitzkarte	73,50 €/Fall
17.2	Eintragung/Austragung in eine Waffenbesitzkarte	
17.2.1	Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb und Besitz einer Waffe sowie der dazugehörigen Munition in eine Waffenbesitzkarte	68,00 €/Fall
17.2.2	Eintragung oder Austragung (Eintragung einer Waffe, eines wesentlichen Waffenteiles oder eines gleichgestellten Gegenstandes in eine Waffenbesitzkarte)	29,50 €/Fall
17.2.3	Nachträgliche Eintragung der Berechtigung zum Munitionserwerb in eine Waffenbesitzkarte (§ 10 Abs. 3 WaffG)	40,50 €/Fall
17.3	Ausstellung eines Munitionserwerbscheines (§ 10 Abs. 3 S. 2 WaffG)	51,50 €/Fall
17.4	Waffenschein	
17.4.1	Ausstellung oder Verlängerung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	106,50 €/Fall
17.4.2	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 WaffG)	62,50 €/Fall
17.5	Einwilligungen Europäische Gemeinschaft (EG), unter anderem: <ul style="list-style-type: none"> <li>• Einwilligung zum Erwerb in einem anderen Mitgliedstaat</li> <li>• Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen aus einem anderen Mitgliedstaat</li> <li>• Einwilligung zum Verbringen oder Verbringen lassen zu Waffenherstellern/Waffenhändlern in einem anderen Mitgliedstaat durch Inhaber einer Erlaubnis nach § 21 WaffG</li> <li>• Einwilligung zum Mitbringen bei Besuchen durch den Inhaber eines von einem Mitgliedstaat ausgestellten Europäischen Feuerwaffenpasses</li> </ul>	40,50 €/Fall
17.6	Feuerwaffenpass	
17.6.1	Ausstellung oder Verlängerung eines Europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 WaffG)	62,50 €/Fall
17.6.2	Sonstige Änderungen/Eintragungen im Europäischen Feuerwaffenpass	16,00 €/ZE
17.7	Überprüfung der Aufbewahrung von Waffen	15,00 €/ZE
17.8	Regelprüfung der Zuverlässigkeit	43,50 €/Fall

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
17.9	Sonstige öffentliche Leistung im Waffenrecht, unter anderem: • Ausstellung einer roten Waffenbesitzkarte für Waffen- und Munitionssammler (§ 17 WaffG) • Ausstellung einer Ersatzausfertigung für eine in Verlust geratene waffenrechtliche Erlaubnis • Waffenhandels- und Munitions handelserlaubnis • Schießstanderaubnis und Überprüfung von Schießstätten • Widerruf oder Rücknahme einer waffenrechtlichen öffentlichen Leistung, sowie Ablehnung eines Antrages	16,00 €/ZE
<b>18.</b>	<b>Sprengstoffrecht</b>	
18.1	Erteilung einer Erlaubnis (§§ 7, 20, 27 SprengG)	16,00 €/ZE
18.2	Bewilligung von Ausnahmen von Verkaufs- und Abbrennverboten	52,00 €/Fall
18.3	Bestätigung der Anzeige eines beabsichtigten Feuerwerks	52,00 €/Fall
18.4	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung	52,00 €/Fall
18.5	Sonstige öffentliche Leistung im Sprengstoffrecht, unter anderem: • Ersatzausfertigung einer sprengstoffrechtlichen Erlaubnis • Widerruf oder Rücknahme einer sprengstoffrechtlichen öffentlichen Leistung • Ablehnung eines Antrags	16,50 €/ZE
<b>VI. Bauordnung</b>		
19.	<b>Ausstellung einer Genehmigung, Auflagen, Ablehnung oder eines Negativzeugnisses für Stadtsanierung (§ 144 und 145 BauGB)</b>	19,50 €/ZE
<b>20.</b>	<b>Baurecht</b> Soweit die Gebühren nach Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300-469 auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erstellung der Genehmigung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Wertes etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistung). Bei Änderungs-/ Nachtragsbau gesuchen sind nur die Baukosten der Änderung heranzuziehen.	
20.1	Kenntnisgabeverfahren	
20.1.1	Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen	
20.1.1.1	wenn Baukosten zugrunde gelegt werden können	4,20 %
20.1.1.2	wenn keine Baukosten zugrunde gelegt werden können	469 €/Fall
20.2	Erteilung eines Bauvorbescheides (§ 57 LBO)	4,70 % Mindestgebühr: 270,00 €
20.3	Baugenehmigungsverfahren	
20.3.1	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen (§ 49 Abs. 1 LBO)	7,50 %, Mindestgebühr: 312,50 €
20.3.2	Genehmigung von Anlagen und Einrichtungen im vereinfachten Verfahren (§ 52 LBO)	6,10 % Mindestgebühr: 312,50 €
20.3.3	Teilbaufreigabe (ab 3. Freigabe)	22,50 €/Fall
20.3.4	Genehmigung von Werbeanlagen	
20.3.4.1	bei unbeleuchteten Anlagen	50,50 €/0,5 m <sup>2</sup>
20.3.4.2	bei beleuchteten Anlagen	75,50 €/0,5 m <sup>2</sup>
20.4	Befreiung, Ausnahme oder Abweichung von baurechtlichen Vorschriften und Festsetzungen eines Bebauungsplans (je Befreiung, Ausnahme oder Abweichung)	87,00 € - 43.742,50 €

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
20.5	Bauüberwachung	
20.5.1	Bauüberwachung und eine Abnahme (§ 66, § 67 LBO)	1,20 %o
20.5.2	jede weitere Abnahme	20,00 €/ZE
20.6	Sonstige öffentliche Leistungen im Bereich Baurecht	
20.6.1	Gebrauchsabnahme oder Nachabnahme fliegender Bauten (69 Abs. 6 LBO)	20,00 €/ZE
20.6.2	Wiederkehrende Prüfung von Sonderbauten, Brandverhütungsschau	19,50 €/ZE
20.6.3	Erteilung einer Abgeschlossenheitsbescheinigung (§ 7 Abs. 4 Nr. 2 und § 32 Abs. 2 WEG)	13,00 € - 5.247,00 €
20.6.4	Bearbeitung einer Baulast-Übernahmeverklärung (§ 71 LBO)	17,00 €/ZE
20.6.5	Auskunft über Baulast	21,00 €/Fall
20.6.6	Beratung von Bauherren oder Planverfassern	19,50 €/ZE
20.6.7	Bauordnungsrechtliche Maßnahmen (z.B. Einstellung, Nutzungsuntersagung, Instandsetzung, Abbruchsanordnung)	19,50 €/ZE
20.6.8	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden	159,00 €/Fall
20.6.9	Ablehnung von Anträgen	18,50 €/ZE
20.6.10	Restbearbeitungsgebühr bei Verfahrensschluss	17,00 €/ZE

## VII. Sonstige Bereiche

<b>21.</b>	<b>Denkmalschutzrecht</b>	
21.1	Denkmalschutzrechtliche Genehmigung	16,00 €/ZE
21.2	Denkmalschutzrechtliche Anordnung	17,50 €/ZE
21.3	Erteilung einer Bescheinigung (nach §§ 7i, 10f, 109, 11 b EstG oder §§ 7h, 10f, 11a EstG)	19,50 €/ZE
<b>22.</b>	<b>Öffentliche Leistung im Bereich Abwasserbeseitigung</b>	
22.1	Genehmigung von Entwässerungsgesuchen	180,00 €/Fall
22.2	Schätzung der Berechnungsgrundlagen für die Niederschlagswassergebühr	16,00 €/ZE
<b>23.</b>	<b>Genehmigung einer Aufgrabung im öffentlichen Verkehrsbereich</b>	80,00 €/Fall
<b>24.</b>	<b>Öffentliche Leistung im Bereich der Überlinger Häfen</b>	
24.1.1	Anträge zum Eintrag in die Bewerberliste	51,00 €/Fall
24.1.2	Jährliche Bearbeitungsgebühr zum Verbleib auf der Bewerberliste	30,00 €/Fall
24.2	Anträge zur Begründung einer Bootsgemeinschaft	97,50 €/Fall
24.3	Anträge zu Vertragsänderungen (Platztausch)	103,50 €/Fall
<b>25.</b>	<b>Genehmigungen, Ablehnungen, Negativatteste und Verfügungen nach der Zweckentfremdungssatzung</b>	15,00 €/ZE

Ziffer	Leistungsbeschreibung	Gebühr
<b>26.</b>	<b>Grundstücksmanagement</b>	
26.1	Erteilung einer Bescheinigung im Bereich Beiträge	17,50 €/ZE
26.2	Ausstellung eines Negativattestes im Bereich Liegenschaften (§ 24 ff. BauGB, § 29 WG, § 25 LWaldG - Nichtausübung oder Nichtbestehen des Vorkaufsrechts)	
26.2.1	Kaufpreis bis 50.000 €	50,00 €
26.2.2	Kaufpreis über 50.000 € bis 300.000 €	100,00 €
26.2.3	Kaufpreis über 300.000 € bis 500.000 €	150,00 €
26.2.4	Kaufpreis über 500.000 € bis 750.000 €	200,00 €
26.2.5	Kaufpreis über 750.000 € bis 1.000.000 €	250,00 €
26.2.6	Kaufpreis über 1.000.000 € bis 1.500.000 €	300,00 €
26.2.7	Kaufpreis über 1.500.000 € bis 2.000.000 €	350,00 €
26.2.8	Kaufpreis über 2.000.000 € bis 3.000.000 €	400,00 €
26.2.9	Kaufpreis über 3.000.000 €	450,00 €
<b>27.</b>	<b>Landesinformationsfreiheitsgesetz</b>	
27.1	Mündliche Auskünfte	gebührenfrei
27.2	Informationen über die Kosten nach § 10 Abs. 2 LIFG	gebührenfrei
27.3	Zurverfügungstellung von Informationen (einschließlich Vorbereitungsarbeiten) durch schriftliche Auskünfte oder auf sonstigem Wege bei:	
27.3.1	Mehr als geringfügigem Bearbeitungsaufwand (0,5 – 3 Stunden)	111,00 €/Fall
27.3.2	Erheblichem Bearbeitungsaufwand (3 – 8 Stunden)	376,00 €/Fall
27.3.3	Außergewöhnlich hohem Bearbeitungsaufwand (mehr als 8 Stunden)	683,00 €/Fall
27.3.4	Zurverfügungstellung von Informationen in sonstiger Weise z. B. Fotokopie usw. Werden diese von der Stadt selbst hergestellt, so kommen ggf. die Gebühren für Fotokopien nach 3. oder andere Auslagen hinzu	